

Satzung
des Mietervereins Bamberg e. V.
gegründet 11.11.1908

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen: Mieterverein Bamberg e. V. Er hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Mietervereine e. V. (Sitz München), (Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.04.1953).

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein hat den Zweck alle berechtigten Interessen der Mieter in Bezug auf Miet- und Wohnrecht, Miete, Wohnungsverhältnisse, Bodenreform und Heimstättenwesen, sozialen Wohnungsbau und Baugenossenschaften zu fördern.
- 2.) Er kann alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jeder Mieter oder Untermieter werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.
- 2.) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 1.) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch die Vorstandschaft.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit schriftlicher Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12. des auf das Beitrittsjahr folgenden Jahres
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss
- 3.) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Mitglied mit Beiträgen im Rückstand bleibt, die zusammen die Beiträge für ein halbes Jahr ausmachen oder
 - b) wenn sein Verhalten sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

- 4.) Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft verfügt und ist dem Mitglied unter der Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung. Bis zu Entscheidung über die Berufung kann es sein Mitgliederrecht nicht ausüben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu benutzen.
- 2.) Den Mitgliedern wird u. a. gewährt:
 - a) kostenlose Auskunft in allen Mietangelegenheiten
 - b) Fertigung von Schreiben und Eingaben an Vermieter und Behörden in Miet- und Wohnungsangelegenheiten des Mieters
 - c) Rechtsschutz vor Gericht und Behörden nach den Beschlüssen des Vorstandes
 - d) Rechtsschutz auf Kosten des Vereins vor Gericht und Behörden, wenn es sich um die Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung handelt und der Verein ein besonderes Interesse an der Durchführung der Sache hat oder wenn es sich um ein Verfahren handelt, das in einer Tätigkeit des Mitglieds im Auftrage des Vereins seinen Grund hat.
- 3.) Aus der Gewährung von Rechtsschutz durch den Verein stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein zu.
- 4.) Nähere Bestimmungen über die Rechtsberatung und die Gewährung von Rechtsschutz trifft der Vorstand.
- 5.) Bei der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins hat das Mitglied die Bezahlung der fälligen Beiträge nachzuweisen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie kann diese Beiträge mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern.
- 2.) Die Beitragspflicht beginnt mit der Anmeldung.
- 3.) Ehemänner, Ehefrauen, Lebenspartner/innen und Kinder verstorbener Mitglieder sowie Personen, die von auswärts zuziehen und an ihrem bisherigen Wohnsitz einem Mieterverein angehörten, haben bei Eintritt keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2.) Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter muss sich jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende befinden.
- 3.) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erst mit Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.
- 4.) Für ein Vorstandsmitglied, das während der Amtsdauer ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2.) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle errichten, ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeiter berufen und Arbeitsausschüsse bilden.
- 3.) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung einberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Jahresabschluss,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband bayerischer Mietervereine e. V.,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.

- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in der im § 8 Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge geleitet.
- 4.) Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt, die Hauptversammlung jeweils im ersten Halbjahr.
- 5.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.
- 6.) Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen, auf Kündigung der Mitgliedschaft beim Landesverband bayerischer Mietervereine und auf Auflösung. Hierzu ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.) Über den Gang der Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wählbarkeit

- 1.) In den Vorstand und zur Mitarbeit (§9 Abs. 2) dürfen nur Mitglieder berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- 2.) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; eine Aufwandsentschädigung kann zuerkannt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1.) Gleichzeitig mit der Wahl der Vorstandschaft und für die gleiche Wahldauer sind zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- 2.) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung, Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- 3.) Der Landesverband bayerischer Mietervereine ist berechtigt, Abschriften der Kassen- und Buchführungsberichte und Abschriften der Niederschriften über die Mitgliederversammlungen vom Vereinsvorstand zu erholen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Es darf zu ihm nur Beschluss gefasst werden, wenn der Landesverband bayerischer Mietervereine durch eine bei ihm mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingegangenen, eingeschriebenen

Brief von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und dem Antrag auf Auflösung unterrichtet worden ist.

- 2.) Der Antrag bedarf zu einer Annahme einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen, zu der der Landesverband wiederum durch eingeschriebenen Brief und mit einer Frist von vier Wochen einzuladen ist. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht darauf für die Entscheidung zuständig, ob die $\frac{3}{4}$ Mehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
- 3.) Das Vermögen des Vereins, einschließlich der im Eigentum des Vereins befindlichen Häuser und Grundstücke, fällt bei Auflösung an die Stadt Bamberg.

§ 14 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließender Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.1950 wurde die Satzung neu gefasst. Geändert wurden in der Generalversammlung vom 23.03.1962 §§ 8 und 10 und in der Generalversammlung 15.05.1971, die §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2 Ziff. 2a, 8, 10 Abs. 3.; geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.11.1997: §§ 3, 4, 5, 6, 10; - Geändert in der Mitgliederversammlung vom 28.06.2007; § 6 II 2 gestrichen; § 4 II a geändert 25.06.2008 geändert in § 10 I 2 gestrichen.